

II. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elgersburg

vom 30.09.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 31 der Satzung der Gemeinde Elgersburg über die Benutzung des Friedhofs (Friedhofssatzung) vom 26. Juni 2006, zuletzt geändert durch die II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Elgersburg vom 14. August 2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg in seiner Sitzung am 29. September 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elgersburg vom 26. Juni 2006, zuletzt geändert durch die I. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elgersburg vom 10. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

§ 5 „Bestattungs- und Benutzungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

§ 5

Bestattungs- und Benutzungsgebühren

Erdgrab (25 Jahre Nutzung)	
Erdgrab	300,00 €
Kindererdgrab unter 5 Jahre	75,00 €
Doppelerdgrab - Beisetzung 1. Verstorbener	500,00 €
Wahlgrab (50 Jahre Nutzung)	900,00 €
Urnengrab (15 Jahre Nutzung)	
Erstbelegung	175,00 €
Urne in einem vorhandenen Urnengrab	85,00 €
Urne in einem vorhandenen Erdgrab	85,00 €
Doppelerdgrab - Beisetzung 2. Verstorbener	100,00 €
Umbettung Urne	85,00 €
Platz in der Urnengemeinschaftsanlage	125,00 €
Namensnennung mit Namensschild an der Stele der UGA	75,00 €
Verlängerung Nutzungszeit jährlich	
Erdreihengrab	20,00 €
Doppelerdgrab	30,00 €
Kindererdgrab	5,00 €
Wahlgrab	30,00 €
Urnengrab	15,00 €
Grabräumung	
Urnengrab	175,00 €
Kapellenbenutzung	75,00 €
Gewerbetätigkeit pro Jahr	90,00 €

Artikel 2

Diese II. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elgersburg, 30.09.2021

M. Augner
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.